

Auszug aus der Homepage des Amtes der Vorarlberger Landesregierung - Vereine & Corona

Veranstaltungen und Vereinsversammlungen

VEREINSVERSAMMLUNGEN

Darf ein Verein eine Mitgliederversammlung durchführen?

Ja. Für derartige Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen gibt es keine maximale Teilnehmendenzahl, da sie von den Bestimmungen betreffend Veranstaltungen ausgenommen sind.

Unter welchen Bedingungen können Vereinsversammlungen stattfinden?

Insofern es sich um Zusammenkünfte der Organe eines Vereines handelt, sind diese von den Regelungen betreffend Veranstaltungen ausgenommen. Wenn es jedoch keine Zusammenkünfte von Organen eines Vereines sind, gelten die allgemeinen Regelungen betreffend Veranstaltungen. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Ist eine Feier in einem Clubheim/Vereinsgebäude möglich?

Ja. Es gelten die Bestimmungen für Veranstaltungen. Es sind derzeit 10 Personen (Innenbereich) und 100 Personen (Außenbereiche) zulässig. Gegenüber von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zudem ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. Im Freien gilt die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht nicht. Für Buffets und Bars bei einer Geburtstagsfeier gelten die Auflagen und Regelungen für Gastronomiebetriebe. So hat die Betreiberin/der Betreiber (z.B. Cateringfirma) u.a. sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt und in geschlossenen Räumen ist die Konsumation nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig. Selbstbedienung ist nur zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann und MNS getragen wird. Die Sperrstundenregelung ist zu beachten.

Gelten Vereinslokale als öffentliche Orte?

Nein. Eigene oder angemietete Vereinsräumlichkeiten sind nicht als öffentliche Orte anzusehen, wenn nur Vereinsmitglieder Zugang haben. Sie zählen jedoch auch nicht zum privaten Wohnbereich!

(Stand 30.09.2020)